Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1479
betreffend Volksinitiative „Hochhaus-Standorte mit Vernunft“

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 1996 vom 21. Oktober 2008:

1. Die Volksinitiative „Hochhaus-Standorte mit Vernunft“ wird für gültig erklärt und der Urnenabstimmung unterstellt.

2. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die Initiative abzulehnen.

3. Den Stimmberechtigen wird folgender Gegenvorschlag unterbreitet:

   § 26a
   Hochhäuser
   1 Als Hochhäuser gelten: Gebäude mit einer Gebäudehöhe von über 25 Metern.

   2 Für Hochhäuser gelten folgende Standortbestimmungen: Zwischen den SBB-Geleisen (Linien Zug - Arth-Goldau und Zug - Luzern) und dem Seeufer dürfen keine Hochhäuser erstellt werden.

   3 Für die anderen Gebiete erlässt die Stadt Zug ein Hochhausleitbild, welches die Standortschwerpunkte definiert. Bewilligungen für neue Hochhaus-Projekte werden nur im Rahmen dieses Leitbilds erteilt.

   4 Das Hochhausleitbild definiert mögliche Standorte für Hochhäuser. Ausserhalb dieser Standorte werden Hochhäuser nicht bewilligt.

   § 74 neu
   Übergangsbestimmung zu § 26a
   Von § 26a Abs. 2 ausgenommen sind die Bebauungspläne Nr. 2162 (am Dreiangel/Katharinenhof) vom 31. August 1960 und Nr. 7060 (Post) vom 20. November 2007.

4. Sofern das Initiativkomitee die Initiative „Hochhaus-Standorte mit Vernunft“ zurückzieht, findet keine Urnenabstimmung statt. Die Bestimmungen von § 26a neu und § 74 neu werden in diesem Fall in die Bauordnung aufgenommen.

5. Das Baudepartement wird gestützt auf § 41 PBG beauftragt, diesen Beschluss zweimal im Amtsblatt zu publizieren und während 20 Tagen öffentlich aufzulegen. Während der Auflagefrist kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

6. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung gegen Ziffer 3 und 4 und einer Beschwerde im Sinne von § 41 PBG am Tag nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

7. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 12, aufgenommen.

8. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 18. November 2008

Stefan Hodel, Präsident Arthur Cantieni, Stadtschreiber